

Ferienbetreuungsordnung für die  
gemeindlichen  
Betreuungseinrichtungen  
in der Gemeinde Ohlsbach



# Inhalt

<b>I. Benutzungsregelung .....</b>	<b>3</b>
<b>§1 Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Benutzung der Einrichtung, Haftung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Regelung in Krankheitsfällen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Mittagessen.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Entgelte .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Erhebungsgrundsatz .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Maßstab des Entgeltes .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Entgelte .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Zahlungspflichtiger .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Entstehung und Ende der Zahlungspflicht .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Fälligkeit der Zahlung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Anmeldeverfahren.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Betreuungsentgelt.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 15 Salvatorische Klausel .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 16 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## **I. Benutzungsregelung**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ohlsbach bietet als freiwilliges Angebot für die Kinder der Weinbergschule mit Hort und dem Haus der kleinen Füße eine Ferienbetreuung an.
- (2) Allen Grundschulern, die in der Gemeinde Ohlsbach wohnen oder zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Ferienbetreuung findet in der Regel während der Herbst-, Fastnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die genauen Betreuungszeiträume und -zeiten werden am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres für alle Ferienzeiträume schriftlich bekannt gemacht.
- (3) Die Ferienbetreuung kann von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr gebucht werden. Es können max. 20 Schüler/Innen betreut werden.
- (4) Für die Kinder der Betreuungseinrichtung „Haus der kleinen Füße“ wird in der ersten Ferienwoche der Sommerferien ebenfalls die Möglichkeit der Ferienbetreuung für den Zeitraum 7:30 bis 13:00 Uhr angeboten.
- (5) Die erweiterte Ferienbetreuung von 13:00 bis 15:00 Uhr, umfasst lediglich 5 Plätze für Schulkinder und ist für berufstätige Eltern bzw. Sorgeberechtigte vorgesehen.
- (6) Bei der erweiterten Ferienbetreuung ist das Mittagessen verpflichtend, sie kann darüber hinaus nur wöchentlich gebucht werden. Eine taggenaue Abrechnung ist ausschließlich für die beiden Tage zu Beginn der Sommerferien vorgesehen (Donnerstag und Freitag).
- (7) Die Vergabe der Betreuungsplätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen. Im Rahmen der Ferienbetreuung werden spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gemeinde Ohlsbach kann die Aufgaben der Ferienbetreuung auch an einen externen Anbieter vergeben.
- (9) Die Durchführung des Betreuungsangebotes erfolgt seitens der Gemeinde unter dem Vorbehalt, dass insgesamt mindestens fünf Kinder angemeldet werden.

### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem vorgegebenen Anmeldeformular bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die benutzungsrechtlichen Bestimmungen der Ferienbetreuung anerkannt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Einrichtungsträger aus wichtigen Gründen beendet bzw. für die Zukunft ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung eines fälligen Benutzungsentgelts trotz Mahnung oder fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

### **§ 3 Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- (1) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die betreuten Kinder auf den Zeitraum des gebuchten Betreuungsangebotes. Die Schüler/Innen die selbstständig den Weg zur Einrichtung gehen dürfen haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden. Alle weiteren Kinder insbesondere Kinder aus dem

„Haus der kleinen Füße“ sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend der Benutzungsordnung „Haus der kleinen Füße“ zu übergeben.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

(3) Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen bzw. von den Personensorgeberechtigten abgeholt.

(4) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 4 Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

(2) Kann ein Kind die Betreuung zu den angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies einer Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Mittagessen**

Die Personensorgeberechtigten werden verpflichtet, zur Anmeldung der Kinder ein warmes Mittagessen zu buchen, soweit die Betreuung über 14 Uhr hinaus erfolgt. Die Personensorgeberechtigten haben das Anrecht, nur die tatsächlich vom Dienstleister/ Caterer anfallenden Kosten angerechnet zu bekommen.

## **II. Entgelte**

#### **§ 6 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Ferienbetreuung ein Betreuungsentgelt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 7 Maßstab des Entgeltes**

Die Entgelte werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Entgelte werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots und ob es sich um ein bereits im Hort betreutes Kind handelt, erhoben.

#### **§ 8 Entgelte**

(1) Das Entgelt wird in Tages- und Wochensätzen erhoben. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten, die getrennt erhoben werden.

(2) Das Entgelt ergibt sich gem. § 7 und § 14 dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 9 Zahlungspflichtiger**

(1) Zur Zahlung des Entgelts sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

(2) Personensorgeberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

### **§ 10 Entstehung und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung für die Betreuungsangebote entsteht grundsätzlich mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes, eine Woche vor Beginn der Betreuung, für einen Teil bzw. die gesamte Betreuungszeit, wird das bezahlte Entgelt erstattet. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht und die Betreuung wird nicht in Anspruch genommen, kann der bezahlte Betrag erstattet werden, soweit der freigewordene Platz durch ein anderes Kind benötigt wird.
- (3) Unterbrechungen des Besuchs der Ferienbetreuung (z.B. aufgrund von Krankheitsfällen u.a.) berühren die Zahlungsverpflichtungen jedoch nicht.
- (4) Erweiterungen der Betreuung können in Absprache mit der Kindergartenleitung erfolgen. Die hierfür entstehenden zusätzlichen Entgelte, werden im Rahmen einer Nachmeldung durch Kindergartenleitung der Gemeinde gemeldet.

### **§ 11 Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Zahlung ist mit Ende des Anmeldezeitpunktes im Voraus fällig und auf das auf dem Anmeldebogen angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Sollte bis zum Beginn der Betreuung keine Zahlung eingegangen sein, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Nachmeldungen sind sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 12 Anmeldeverfahren**

- (1) Der Zahlungspflichtige hat mit der Anmeldung schriftlich den Umfang der Betreuung mitzuteilen.
- (2) Ergibt eine Überprüfung, dass das festgesetzte Entgelt seiner Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 14 Betreuungsentgelt**

- (1) Ist das Kind aktuell im Hort der Gemeinde angemeldet ist, beträgt das Entgelt 4 €/ Tag, in anderen Fällen 8 €/ Tag.
- (2) Das erweiterte Betreuungsentgelt beträgt 25 €/Woche zzgl. den Kosten für das Mittagessen. Für die beiden Tage zu Beginn der Sommerferien (Donnerstag und Freitag) wird Anteilig 1/5 des Wochenbeitrages pro Tag berechnet.
- (3) Die Schulanfänger können in der Woche vor der Einschulung für 41 € /Woche betreut werden.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Bruder  
Bürgermeister